

**Vorlage Nr. 17/0022**

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	24.01.2017	7

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Übernahme der Trägerschaft der katholischen Kindertageseinrichtung Don Bosco**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Ausgangssituation**

Aktuell werden in Gladbeck 38 Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Trägern betrieben.

Trägerschaft	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen
AWO	3	11
Evangelische Kirche	11	25
Katholische Kirche	9	31
SkF	3	7
Waldorf	1	3
Stadt	11	34
<b>Insgesamt</b>	<b>38</b>	<b>111</b>

Im Februar 2016 wurde seitens des Kita Zweckverbandes als Träger der Einrichtung Don Bosco der Beschluss gefasst, die Einrichtung auslaufen zu lassen. Der Kita-Zweckverband begründet seine Entscheidung mit seit Jahren fehlender Auskömmlichkeit der öffentlichen Finanzierung über die KiBiz-Kindpauschalen. Die aktuelle, rückwirkende Tarifierhöhung im Zuge der Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes in 2015 gab dann schlussendlich den Ausschlag für diese Entscheidung.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **Bewertung der Situation**

Aufgrund der derzeitigen Versorgungssituation, Stand 10.01.2017 mit 68 unversorgten Kindern und der Bedeutung der Einrichtung als Familienzentrum im Stadtteil, ist eine Aufgabe der Einrichtung unmöglich.

Hinzu kommt der erheblich steigende Betreuungsbedarf durch die starke Geburtenrate und die Zuwanderung von Kindern mit Fluchthintergrund.

Vor diesem Hintergrund ist die Weiterführung des Kindergartens Don Bosco dringend erforderlich.

## **Rechtliche Situation**

### Bundesrechtliche Regelungen – SGB VIII

Gem. § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung im Bereich der Jugendhilfe. Sie haben zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend zur Verfügung stehen. Hierbei haben sie gem. § 80 Abs. 3 die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Die §§ 22-26 SGB VIII regeln dann die Inhalte der frühen Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Relevant in diesem Zusammenhang sind ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip (§ 4) sowie das damit korrespondierende Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) der Erziehungsberechtigten und der § 45 SGB VIII, der die Erlaubnispflicht für Einrichtungen (Betriebserlaubnis) vorsieht.

### Landesrechtliche Regelungen

§ 6 KiBiZ und § 21 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes regeln die Fragen der Betriebserlaubnis und der Trägerschaft einer Einrichtung.

## **Betriebserlaubnis**

Sobald die bisherige Trägerschaft für Einrichtungen aufgegeben wird, erlischt die vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis. Der neue Träger bedarf der Erlaubnis zur Fortführung der Einrichtung. Deshalb ist das Landesjugendamt für die Genehmigung des Trägerwechsels nach wie vor zuständig.

## **Rechtliche Voraussetzungen für eine Trägerschaft**

Die Grundvoraussetzungen für die Förderung freier Träger enthält der § 74 SGB VIII. Danach soll gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

AWO, SkF und Evangelische Kirche sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe; sie sind jedoch bereits heute nicht in der Lage, die nach KiBiz vorgesehenen Eigenanteile zu erbringen.

### **Subsidiaritätsprinzip**

Aus dem Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VIII) ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie der Verzicht auf eigene Maßnahmen, soweit Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt; alle in Frage kommenden Träger sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu betreiben.

Außerdem hat sich der Kita Zweckverband ausschließlich für eine Weiterführung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgesprochen.

### **Freie oder städtische Trägerschaft**

Für eine freie Trägerschaft spricht grundsätzlich zunächst der Trägeranteil bei der Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung. Wie bereits ausgeführt, ist bereits jetzt niemand in der Lage ohne die zusätzlich von der Kommune gewährte Sonderförderung zu den Betriebskosten, die Einrichtung zu finanzieren.

Ein Mehraufwand entsteht durch einen höheren Eigen- und niedrigeren Landesanteil an den Betriebskosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (in Höhe von 6,5 %).

Für die Übernahme der Einrichtung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sprechen allerdings die besseren Steuerungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Entwicklung von Belegungsalternativen, wie z. B. Überbelegungen und Einrichtung von Notgruppen. Er ist schlussendlich ja auch der öffentliche Träger, der den Rechtsanspruch zu erfüllen hat.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der wachsenden Anzahl von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und Osteuropa ist es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dringend erforderlich, das Gesamtangebot auszubauen. Auch diesen Prozess kann die Stadt aktiver steuern, wenn sie selbst Trägerin von Einrichtungen ist.

### **Finanzielle Auswirkung**

#### Betriebskostenanteile

Träger	Eigenanteil in %	Förderanspruch insgesamt in %	Anteil Land in %	Anteil Kommune in %	Anteil Kommune + Eigenanteil in %
Kirchen	12	88	36,5	51,5	63,5
Freie Träger	9	91	36,0	55,0	64,0
Elterninitiativen	4	96	38,5	57,5	61,5
Kommunen	21	79	30,0	49,0	70,0

Die Kindpauschalen für die 3-Gruppeneinrichtung Don Bosco mit 55 Plätzen betragen im Kindergartenjahr 2016/2017 401.529,-€.

Kommunaler Anteil

Kindpauschalen	./.. Landeszuschuss	Anteil Kommune (Brutto)*
401.528,77 €	30 % (120.458,63 €)	281.070,14 €

\*Elternbeiträge nicht berücksichtigt

**Fazit**

Fakt ist, dass Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft die teuerste Variante bilden. Aus kommunaler Sicht kann die finanzielle Seite jedoch nicht der alleinige, ausschlaggebende Aspekt sein. Der Bereich der vorschulischen Erziehung hat sich inzwischen zu einem wichtigen, allgemein akzeptierten und unverzichtbaren System früher Bildung entwickelt. Hier werden die Weichen für Chancengleichheit, gelingende Integration und Bildungserfolg gestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Siehe Vorlage**

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	120.458,63

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	401.528,77
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	Inkl.
Sach- und Dienstleistungen	Inkl.
Transferaufwand	.

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
Einmalig: 2017:	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

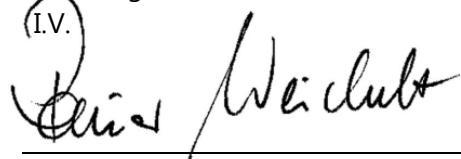
zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Vorbereitungen für eine Übernahme der Tageseinrichtung Don Bosco im Rahmen des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB, ab dem Kindergartenjahr 2017/18 durchzuführen.

Bei der Stadt verbleiben nur die Betriebskosten, ansonsten sind die Räume mietfrei.

Der Bürgermeister

(I.V.)  


---

Rainer Weichelt  
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: